

Vereinbarung

zwischen dem

Land Nordrhein-Westfalen,

vertreten durch das

Ministerium für Wirtschaft, Industrie,
Klimaschutz und Energie des
Landes Nordrhein-Westfalen

und

den sozialpolitischen Verbänden, Dachorganisationen der Kammern,
Organisationen der gewerblichen Wirtschaft sowie der Freien Berufe
und den kommunalen Spitzenverbänden

zur Einrichtung einer Clearingstelle Mittelstand und zur Durchführung der
Clearingverfahren nach dem Gesetz zur Förderung des Mittelstandes in
Nordrhein-Westfalen (Mittelstandsförderungsgesetz - MFG)

in der Fassung vom 25. März 2022,
in Kraft getreten am 15. April 2022.

§ 1 Clearingstelle Mittelstand

Träger der Clearingstelle Mittelstand ist derzeit IHK NRW - Die Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen e.V. IHK NRW übernimmt damit für die mittelstandsrelevanten Verbände, Kammern und Organisationen gemäß § 6 Absatz 3 Mittelstandsförderungsgesetz (MFG) die Durchführung der nach dem Gesetz vorgesehenen Clearingverfahren zur Beratung der Landesregierung bei der Erarbeitung ihrer wesentlich mittelstandsrelevanten Gesetzes- und Verordnungsvorhaben und bei der mittelstandsfreundlicheren Ausgestaltung bestehenden Rechts.

§ 2 Beteiligung an Clearingverfahren

Die Clearingstelle Mittelstand ist verpflichtet, im Rahmen der Clearingverfahren die Stellungnahmen der Beteiligten ergebnis- und umsetzungsorientiert sowie sachgerecht aufzuarbeiten. Die Beteiligten wiederum verpflichten sich zur fristgerechten Abgabe ihrer Voten. Die Clearingstelle Mittelstand soll soweit möglich die Stellungnahmen bündeln und eventuell abweichende Stellungnahmen kenntlich machen, wenn und soweit eine Einigung auf Initiative der Clearingstelle Mittelstand nicht erzielt werden konnte.

§ 3 Unabhängigkeit der Clearingstelle Mittelstand

Die Clearingstelle Mittelstand nimmt die Interessen aller Beteiligten neutral wahr. Sie arbeitet unabhängig von der Interessenvertretung durch IHK NRW. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Clearingstelle Mittelstand sind bezogen auf formale und inhaltliche Aspekte der Clearingverfahren an Weisungen des Trägers nicht gebunden (sog. Notariatsfunktion der Clearingstelle).

§ 4 Verpflichtung der Beteiligten am Clearingverfahren i.S.d. § 6 Absatz 3 MFG

Die in § 6 Absatz 3 MFG genannten Beteiligten verpflichten sich zur aktiven und konstruktiven Mitwirkung und Unterstützung der Clearingverfahren. Das heißt, sie geben bei Aufforderung durch die Clearingstelle Mittelstand entsprechend kompetente Stellungnahmen ab und nehmen an den durch die Clearingstelle Mittelstand initiierten Vermittlungsgesprächen teil. Darüber hinaus verpflichten sie sich zur Einhaltung der ihnen durch die Clearingstelle Mittelstand gesetzten erforderlichen Mindestfrist zur Erarbeitung ihrer Stellungnahmen.

§ 5 Ablauf der Clearingverfahren

Die Clearingstelle Mittelstand führt, nachdem sie von einem Ressort der Landesregierung mit der Durchführung eines Clearingverfahrens beauftragt wurde, eine Aufbereitung der Unterlagen unter Beachtung des Neutralitätsgebotes gemäß § 3 dieser Vereinbarung durch und leitet diese anschließend unmittelbar per E-Mail an die zu beteiligenden Kammern und Verbände weiter. Die Clearingstelle Mittelstand soll bei Bedarf die Vertreter der Beteiligten und gegebenenfalls auch die Vertreter des jeweils zuständigen Ressorts der Landesregierung zu Abstimmungsgesprächen einladen. Vor Abgabe leitet die Clearingstelle Mittelstand den Entwurf ihrer Stellungnahme den Beteiligten gemäß § 6 Absatz 3 MFG per E-Mail zu. Etwaige Anmerkungen oder Bedenken gegen den Entwurf der Stellungnahme sind der Clearingstelle Mittelstand innerhalb der individuell erforderlichen Frist per E-Mail mitzuteilen.

§ 6 Ergebnisse der Clearingverfahren

Die Übermittlung der Ergebnisse der Clearingverfahren an die Landesregierung erfolgt nach § 7 der Verordnung zum Mittelstandsförderungsgesetz (MFGVO) vom 26. April 2022.

§ 7 Jahresbericht

Die Clearingstelle Mittelstand erstellt zum Ende eines Jahres einen Bericht über Ablauf und Ergebnisse ihrer Arbeit für den Mittelstandsbeirat gemäß § 9 Absatz 1 MFGVO.

§ 8 Schlussbestimmungen

Diese Vereinbarung endet mit der Laufzeit des Mittelstandsförderungsgesetzes. Die Unterzeichner verpflichten sich stellvertretend für ihren Dachverband, Kammer und Organisation zur Umsetzung und Einhaltung der Bestimmungen dieser Vereinbarung.

Die Vereinbarung vom 21. Februar 2018 tritt zugleich außer Kraft.

Düsseldorf, den 17. Oktober 2022



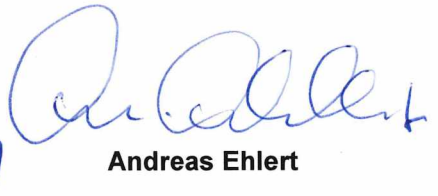
Mona Neubaur

Ministerin
Ministerium für Wirtschaft,
Industrie, Klimaschutz und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen



Arndt G. Kirchhoff

Präsident
Landesvereinigung der
Unternehmensverbände
Nordrhein-Westfalen e.V.



Andreas Ehler

Präsident
Handwerk.NRW



Ralf Stoffels

Präsident
Industrie- und Handelskammern
in Nordrhein-Westfalen e.V.



Berthold Schröder

Präsident
Westdeutscher
Handwerkskammertag e.V.



David Zülow

Vorsitzender
Die Familienunternehmer e.V.
Nordrhein-Westfalen



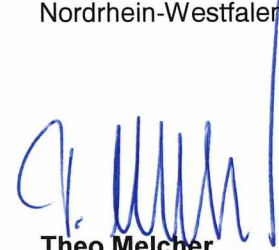
Thomas Kufen

Vorsitzender
Städtetag Nordrhein-Westfalen



Michael Dreier

Vizepräsident
Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen



Theo Melcher

Vorsitzender
Ausschuss für Wirtschaft
und Verkehr sowie
Mitglied des Vorstands
des Landkreistages NRW



Bernd Zimmer

Vorsitzender
Verband Freier Berufe im
Land Nordrhein-Westfalen e. V.



Anja Weber

Vorsitzende
Deutscher Gewerkschaftsbund
Nordrhein-Westfalen